



# Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr)

Änderung vom 17. Dezember 2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 3*

<sup>3</sup> Bei der Einreise mit einem Luftverkehrs- oder einem Busunternehmen, das Fernverkehrsreisen anbietet, sind die Ausnahmen nach Absatz 2 Buchstaben c und d nicht anwendbar.

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie müssen vor der Abreise überprüfen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt. Die Anforderungen an den Test und den Testnachweis werden in Anhang 2a geregelt.

*Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> In die Schweiz einreisende Personen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen können. Die Anforderungen an die Tests sowie die Testnachweise werden in Anhang 2a geregelt.

*Art. 9a Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3*

<sup>2bis</sup> Von der Testpflicht nach Artikel 8 Absatz 2<sup>bis</sup> ausgenommen sind:

- a. Personen, die aus Staaten oder Gebieten einreisen, die nicht in Anhang 1 Ziffer 1 aufgeführt sind, und den Nachweis erbringen, dass sie gegen Sars-CoV-

<sup>1</sup> SR 818.101.27

2 geimpft sind; welche Personen als geimpft gelten, die Dauer, für welche die Impfung gilt, sowie die zugelassenen Nachweisarten werden in Anhang 2 geregelt;

- b. Personen, die aus Staaten oder Gebieten einreisen, die nicht in Anhang 1 Ziffer 1 aufgeführt sind, und den Nachweis erbringen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; die Dauer der Ausnahme sowie die zugelassenen Nachweisarten werden in Anhang 2 geregelt;

<sup>2ter</sup> *Bisheriger Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Die Ausnahmen nach den Absätzen 1–2<sup>ter</sup> gelten nicht für Personen, die Symptome einer Erkrankung an Covid-19 aufweisen, es sei denn, die betreffende Person kann mit einem ärztlichen Attest nachweisen, dass die Symptome auf eine andere Ursache zurückzuführen sind.

*Art. 11 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Die Grenzkontrollbehörden können Personen bei der Einreise in die Schweiz risikobasiert kontrollieren. Sie prüfen dabei:

- a. das Vorliegen eines negativen Testergebnisses gemäss Artikel 8 Absätze 1 und 4;

II

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

*Klammerverweis bei Anhangnummer*

(Art. 9a Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. a und b und 2<sup>ter</sup> Bst. e und f sowie 12 Abs. 2)

III

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Anhang 2, Ziff. 17001*

17001. Fehlender Nachweis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-Cov-2 oder eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung mit negativem Ergebnis bei der Einreise in die Schweiz (Art. 83 Abs. 1 Bst. k EpG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 4 Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr)

200

<sup>2</sup> SR 314.11

IV

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>3</sup>

17. Dezember 2021

Im Namen des Schweizerischen  
Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 17. Dez. 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).